



Wasserversorgungsreglement

Gemeinde Blatten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE BLATTEN

- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen (Art. 78 und 83);
- eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 38);
- eingesehen den Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976, Art. 266 und 227.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Blatten.
- Art. 2 Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügender Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen. Die Abgabe von Trink- und Tränkewasser an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.
- Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.
- Art. 3 Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler und nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu den jeweils gültigen Tarifpreisen nach dem Kostendeckungsprinzip. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

- Art. 4 Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren öffentlichen Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen.
- Art. 5 Nach der Erstellung der Trinkwasserversorgung müssen alle in der rechtsgültigen Bauzone und im Perimeter der Wasserversorgung liegenden Wohnbauten, industrielle und gewerbliche Betriebe angeschlossen werden. Der Zeitpunkt für den Anschluss wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- Art. 6 Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung.
Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benützt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

An- und Abmeldungen, Abonnementsinhaber

- Art. 7 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen gemeindeeigenen Formular einreichen; Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden.
Die Anschlusszeit ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- Art. 8 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Kosten für das Bauwasser richten sich nach den Anschlussgebühren.
- Art. 9 Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.
Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Haupt-, Zuleitungen und Hausinstallationen

- Art. 10 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezüger; die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde übernommen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.
- Der Bezüger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.
- Art. 11 Der Anschluss hat nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen; er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung soll in der Regel mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen. Sie muss bis nach Eintritt in das Gebäude sichtbar geführt werden und darf erst, nachdem sie durch die Gemeindeverwaltung abgenommen worden ist, zugeschüttet werden.
- Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.
- Art. 12 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent; er ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert einer festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.
- Das Bewässern der Wiesen und Aecker - eine Ausnahme bilden die Hausgärten - mit Wasser aus der Trinkwasserversorgung ist verboten.
- Art. 13 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich; die öffentlichen Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren.

Art. 14 Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Uebersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

Wasserzähler

Art. 15 Der Einbau von Wasserzählern ist für sämtliche an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenen Gebäude und Liegenschaften obligatorisch.

Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft die notwendigen Wasserzähler gegen eine jährliche Miete zur Verfügung. Die Kosten für die Installation der Wasserzähler gehen zu Lasten der Bezüger.

Die Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählanlagen sind den vom Gemeinderat bezeichneten Fachleuten vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Die Ablesung der Wasserzählerstände erfolgt in der Regel einmal jährlich, die Zähler müssen leicht zugänglich sein und jederzeit abgelesen werden können.

Der Abonnent kann eine Ueberprüfung des Zählers verlangen. Ist die Abweichung grösser als 6 % so übernimmt die Gemeinde die Unkosten.

Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 16 Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Wasserversorgung folgendermassen:

a) Anschlussgebühren

Beim Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist pro Wohneinheit, Garage, Hausgarten oder Oekonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren aufgrund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.

b) Benützungsgebühren

In Gebäuden mit Wasserzählern setzen sich die jährlichen Gebühren zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit, einem Verbrauchstarif pro m³ sowie einer Zählermiete.

- Art. 17 Befindet sich eine Liegenschaft in Eigentum mehrerer Abonnenten, so muss entweder ein Vertreter bestimmt werden, der gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist, oder von den Eigentümern angegeben werden, in welchem Verhältnis der Gesamtverbrauch verteilt wird.
- Art. 18 Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasse eingeleitet werden.
- Art. 19 Wer bis zum Jahresende aus irgendwelchem Grund keine Rechnung für den Wasserverbrauch erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Besondere Betriebsvorschriften

- Art. 20 In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.
- Art. 21 Die vom Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe und Zählermiete ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
- Art. 22 Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.
- Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).
- Art. 24 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

GEBUEHRENRDUNG FUER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE BLATTEN

A/ Anschlussgebühren

1. Wohngebäude

- Chalets, Villa oder Einfamilienhaus mit einer Wohneinheit Fr. 3'900.--
- Ferienhäuser: pro Wohneinheit Fr. 3'700.--
pro Studio Fr. 3'000.--
- Uebrige Wohngebäude:
pro Wohnung Fr. 3'500.--
pro Studio Fr. 2'800.--

2. Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants usw. (mit Wasseranschluss)

- Geschäftsräume, Büroräume, Werkstätten jedoch nur die Räume, die mit Trinkwasser versorgt werden, Aufenthaltsräume, Gästezimmer, Restaurant, Speisesaal, Hotel- und Restaurationsküche, Café, Bar, Dancing usw.
- pro m2 Fr. 25.--
 - Minimum pro Betrieb Fr. 4'000.--

3. Lagerräume, Depots, Keller, Einstellhallen ausserhalb von Wohngebäuden oder Gewerbebetrieben

- pro m2 Fr. 8.--
- Minimum pro Betrieb Fr. 1'500.--

4. Ställe, Hausgärten und landwirtschaftliche Einstellhallen

- pro Anschluss Fr. 400.--

5. Autoboxen ausserhalb von Wohngebäuden

- pro Anschluss Fr. 500.--

B/ Benützungsgebühren

1. Jährliche Grundtaxe

- . 5- und Mehrzimmerwohnung (inkl. 250 m³ Wasserverbrauch) Fr. 180.--
- . 4- Zimmerwohnung (inkl. 200 m³ Wasserverbrauch) Fr. 160.--
- . 2- und 3-Zimmerwohnung (inkl. 175 m³ Wasserverbrauch) Fr. 140.--
- . Villa, Chalet mit 1 Wohneinheit (inkl. 200 m³ Wasserverbrauch) Fr. 200.--
- . Studio (inkl. 100 m³ Wasserverbrauch) Fr. 120.--
- . pro Stall, Garten, Keller, Garage ausserhalb von Wohngebäuden (inkl. 100 m³ Wasserverbrauch) Fr. 40.--
- . industrielle und gewerbliche Betriebe (inkl. 300 m³ Wasserverbrauch) Fr. 250.--

- 2. Preis pro m³ Wasserverbrauch Fr. -.20

- 3. Zählermiete pro Jahr Fr. 15.--

C/ Tarif für Bauwasser

Holzbauten	5 % der Anschlussgebühren
Steinbauten	10 % der Anschlussgebühren

- NB: . Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafräum (Einraumwohnung mit Küche, Sanitäranlagen und Eingangspartie).
- . Die obigen Bestimmungen gelten auch für:
 - Umbauten von landwirtschaftlichen oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten,
 - erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios in bestehenden Gebäuden.
 - . Bei Ausbauten und Erweiterungen wird eine neue Einstufung bei der Gebührenordnung (Anschluss- und Benützungsg Gebühr) notwendig, wenn der Neu- oder Anbau mehr als 1/5 des Volumens des bestehenden Gebäudes ausmacht.
 - . Auswärtswohnende Bürger der Gemeinde Blatten bezahlen die gleichen Anschlussgebühren wie die in Blatten wohnenden Bürger.

- Genehmigt durch die Urversammlung am 22. Mai 1982
- Homologiert durch den Staatsrat am 18. August 1982

Blatten, im März 1984

Der Präsident:

J.Kalbermatten

Der Schreiber:

H.A.Kalbermatten